

Diese Kündigung hat die Klägerin bei der Konfliktkommission und beim Kreisgericht erfolglos angefochten.

Mit dem Einspruch (Berufung) gegen das Urteil des Kreisgerichts hat sie im wesentlichen vorgetragen, sie habe ihre Arbeitsaufgabe als Empfangssekretärin immer erfüllt und sehe die Kündigung als unberechtigte Disziplinarmaßnahme an.

Der Einspruch (Berufung) hatte keinen Erfolg.

### **Aus M Gründen:**

Konfliktkommission und Kreisgericht haben, mit der Auffassung des Staatsanwalts des Bezirks übereinstimmend, im Ergebnis ihrer Beratung bzw. mündlichen Verhandlung zutreffend festgestellt, daß die Klägerin zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung als Empfangssekretärin nicht geeignet war.

Die ergänzende Beweisaufnahme durch den Senat hat eindeutig ergeben, daß die Klägerin die ihr übertragenen Arbeitsaufgaben mindestens seit 1971 nicht voll erfüllt hat. So gab es z. B. verschiedentlich mündliche Beschwerden bzw. schriftliche Eingaben, weil die Klägerin sich gegenüber Hotel- und Restaurantgästen unhöflich und unkorrekt verhalten hat. Trotz vieler erzieherischer Aussprachen im Kollektiv und durch den verantwortlichen Hotelleiter ist die Klägerin offensichtlich nicht gewillt gewesen, ihr Verhalten zu ändern. Auch ein Disziplinarverfahren, das zu einem Verweis führte, war für die Klägerin nicht Anlaß, die Hotel- und Res' 'urantgäste höflich und zuvorkommend zu behände. wie es ihre Stellung als Empfangssekretärin erforderte.

Darüber hinaus hat die Klägerin den Zimmerbele-

gungsplan, der ihr vom Hotelleiter vorgegeben war, mehrfach eigenmächtig geändert und damit den notwendigen organisatorischen Ablauf des Hotelbetriebes empfindlich gestört. Sie hat auch hier trotz mehrfacher Ermahnungen und Hinweise ihr Verhalten nicht geändert.

Die Eignung eines Werkstätigen für die vereinbarte Arbeit wird durch gewisse Grundvoraussetzungen bestimmt, die der Werkstätige mitbringen muß; wenn sie fehlen, liegt Nichteignung vor (vgl. OG, Urteil vom 27. November 1964 - Za 16/64 - OGA Bd. 5 S. 90). Bei einer Empfangssekretärin im Hotelbetrieb gehört neben den erforderlichen Fachkenntnissen ein freundliches, höfliches und korrektes Verhalten gegenüber den Gästen zu den persönlichen Grundvoraussetzungen für die vereinbarte Tätigkeit. Da die Klägerin trotz mehrfacher Ermahnungen und Bemühungen seitens des Kollektivs der Verklagten sich zu einem solchen Verhalten nicht entschließen konnte, muß davon ausgegangen werden, daß sie für diese Tätigkeit objektiv nicht geeignet ist.

Die Tatsache, daß die Verklagte im Kündigungsschreiben auf die bereits ausgesprochene Disziplinarmaßnahme Bezug genommen hat, kann nicht dahingehend gewertet werden, daß die Kündigung selbst als Disziplinarmaßnahme anzusehen ist. Die Nichteignung eines Werkstätigen für die vereinbarte Tätigkeit kann u. a. in der Erscheinungsform eines disziplinwidrigen Verhaltens zum Ausdruck kommen. Es ist deshalb gerechtfertigt, eine solche Erscheinungsform auch zur Begründung der Kündigung heranzuziehen.

Die Kündigung der Klägerin wegen Nichteignung gemäß § 31 Abs. 2 Buchst. b GBA ist aus diesen Gründen nicht zu beanstanden.

---

## **Budiumsdiaw**

---

**Prof. Dr. sc. Gerhard Riege:**

### **Der Bürger im sozialistischen Staat**

*Staatsverlag der DDR, Berlin 1973.*

*128 Seiten; Preis: 2,00 M*

Die vorliegende, in der Schriftenreihe „Politik aktuell“ erschienene Arbeit des Jenenser Staatsrechtlers schließt eine Lücke in unserer gesellschaftswissenschaftlichen Literatur. Sie beschäftigt sich u. a. mit dem Inhalt und den Grundlagen der sozialistischen Staatsbürgerschaft, mit der höheren Wirksamkeit der sozialistischen Staatsmacht und dem engeren Verhältnis von Staat und Bürger, mit dem Zusammenhang von Staatsbürgerschaft und sozialistischem Internationalismus sowie mit dem sozialistischen Rechtsbewußtsein als Bestandteil des Staatsbewußtseins.

Als grundlegendes, die neue Stellung des Bürgers im sozialistischen Staat begründendes Persönlichkeitsrecht, das auch die sozialistische Staatsbürgerschaft prägt, behandelt Riege das Recht jedes Bürgers auf Mitbestimmung und Mitgestaltung. Er weist nach, daß das sozialistische Recht den Bürger als mitplanenden, mitarbeitenden und mitregierenden Erbauer des Sozialismus erfaßt, einen Bürger, der durch seine schöpferische Arbeit zur Erfüllung gesamtstaatlicher Aufgaben den Inhalt seiner Staatsbürgerschaft entwickelt. „In der Einheit von Staat und Bürger, die sich in der gesellschaftsgestaltenden Rolle der Werkstätigen manifestiert, besteht das Wesen der sozialistischen Staatsbürgerschaft“ (S. 14).

Für die neue Stellung der Bürger im sozialistischen Staat ist ferner das in Art. 20 der Verfassung verankerte Prinzip der Gleichberechtigung, die Rechtsgleichheit als eines der unverbrüchlichen Prinzipien der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, kennzeichnend. Es folgt daraus, daß alle Bürger eine real gleiche Stellung zu den Produktionsmitteln einnehmen.

Der Verfasser setzt sich mit dem Argument auseinander, die führende Rolle der Arbeiterklasse und die Gleichberechtigung aller Bürger schlossen einander aus, indem er vom klassenmäßigen Inhalt des Gleichheitsprinzips ausgeht und nachweist, daß die Führungsfunktion der Arbeiterklasse Bedingung für den richtigen Einsatz des Grundrechts auf Mitgestaltung ist, weil die Arbeiterklasse Ziel und Weg der gesellschaftlichen Entwicklung weist, die Kräfte dazu organisiert und im Lösungsprozeß mit höchstem eigenen Einsatz vorangeht (S. 20 ff.).

Aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben sich neue Aspekte auch für den Inhalt des Mitgestaltungsrechts. „So wie die staatliche Entscheidung internationalistisch durchdrungen ist, muß ... auch die Ausübung des Mitgestaltungsrechts durch den Bürger zunehmend von internationalistischem Denken getragen sein“ (S. 89). Das staatsbürgerliche Erziehungsziel in dem Punkt geht dahin, „daß sich im Wesen des sozialistischen Staatsbürgers der sozialistische Patriot mit dem Internationalisten vereinigt“ (S. 91).

In diesem Zusammenhang wendet sich Riege dem Inhalt des „DDR-Bewußtseins“, dem sozialistischen Staatsbewußtsein, zu, in dem die Übereinstimmung der Staatsbürger der DDR mit Weg und Ziel ihrer Staatsmacht, mit der Politik der Partei der Arbeiterklasse, aber auch der Stolz auf die eigenen Leistungen zur Herausbildung, Festigung und Stärkung der Arbeiter- und Bauernmacht zum Ausdruck kommen (S. 97 ff.). Zum sozialistischen Staatsbewußtsein zählt der Autor:

- das Wissen um die geschichtliche Notwendigkeit der sozialistischen Staatsmacht,
- die Überzeugung von der historischen Gerechtigkeit der sozialistischen Staatsmacht,
- die Bereitschaft, aktiv an der Ausübung dieser Staatsmacht teilzunehmen,
- den Stolz darauf, daß die DDR Mitglied der sozialistischen Staatengemeinschaft ist.